

Bioterrorismus und Pocken – fachspezifische Kommentierung der in Deutschland getroffenen Vorbereitungen für den Ernstfall

Der Ausschuss „Hygiene und Umweltmedizin“ der Sächsischen Landesärztekammer hat auf seiner Sitzung am 2. Februar 2004 nachstehende Stellungnahme zum derzeitigen Stand der Vorbereitungen zum Thema Bioterrorismus und Pocken für den Ernstfall verabschiedet:

Die Jahre 2002 und 2003 waren unter anderem politisch gekennzeichnet durch eine echte oder vermeindliche Gefahr von bioterroristischen Anschlägen, was besonders im Fall der Pocken zu erheblicher Verunsicherung bis Angst in breiten Kreisen der Bevölkerung geführt hat. Eine sachliche Aufklärung und Beschreibung der Risiko-Nutzen-Konstellation einer Pockenimpfung, die seit 1979/80 in Deutschland und weltweit zurecht abgeschafft wurde, durch Fachexperten zum Beispiel des Robert-Koch-Institutes (siehe Artikel „Eine Wiedereinführung der Pockenimpfung ist derzeit nicht notwendig“ Deutsches Ärzteblatt Jg. 100/4/C 145/146 vom 24. 1. 2003) hat daran nur marginal etwas geändert. Die unangemessenen praxisfernen Maßnahmeregelungen der Regierungsverantwortlichen in Bund und Ländern legen davon beredes Zeugnis ab. Die gesamtgesellschaftlichen Folgen waren Kosten von mehreren 100 Millionen € für viele Millionen Dosen Pockenimpfstoff von zumindest teilweise verminderter Qualität und nicht geprüfter Effektivität, für Tonnen von Impfnadeln wegen übereilter Einführung einer in Deutschland nicht evidenzbasierten

Impfmethode und der sachgerechten Verteilung und Lagerung von beiden. Hinzu kam ein immenser Arbeitsaufwand des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erarbeitung eines Seuchenplanes inklusive einer Logistik zur Impfung der gesamten Bevölkerung binnen weniger Tage.

Der Ausschuss für Hygiene und Umweltmedizin hat sich mit allen Fragen eingehend beschäftigt und rät nochmals allen Ärzten eindringlich:

1. Beachten der Nutzen-Risiko-Konstellation: Bei der Pockenimpfung der gesamten Bevölkerung ist mit schwerwiegenden Erkrankungen, Dauerschäden und Todesfällen zu rechnen. Konkret ereigneten sich in der DDR von 1952 bis 1972 bei einer Anzahl von 11.656 Mill. Pockenimpfungen 1148 atypische Impfverläufe (= 98,5/1 Mill.); davon 113 Todesfälle (= 9,7/1 Mill.) und 522 (96/1 Mill.) postvaksinale Encephalitiden.
2. Eine Impfung sollte nur vorgenommen werden beim Vorliegen einer amtlichen Impfpflichtempfehlung mit einem von der nationalen (PEI) oder europäischen (EMEA) Behörde zugelassenen Impfstoff. Beides ist gegenwärtig nicht der Fall.
3. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Haftung bei den zu erwartenden Impfschäden sind zurzeit juristisch nicht eindeutig als Staatshaftung ausgewiesen. Nach den Ausführungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (siehe „Ärzteblatt Sachsen“, 10/2003, S.448 bis 450) besteht derzeit immer die Möglichkeit, im Einzelfall das Haftungsrisiko auf den Impfarzt abzuwälzen.

Daraus geht hervor, dass die Bundesregierung und die Länderregierungen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für das Wohl der Bevölkerung im Falle eines bioterroristischen Anschlages mit Pockenerregern, nämlich der Gewährleistung einer praxisrelevanten Infektionsprophylaxe und Herdbekämpfung, nicht wirklich nachgekommen sind. Nach dem Urteil des Ausschusses muss in der Pockenbekämpfungsstrategie an erster Stelle zwingend ein Herdbekämpfungsprogramm stehen, in das selbstverständlich Pockenimpfungen integriert werden. Zur praktischen Umsetzung muss dazu die Einsatzzuständigkeit der allgemeinen Inneren Verwaltung und des Katastrophenschutzes gewährleistet sein. Dies kann nicht allein auf das Gesundheitswesen abgewälzt werden.

Erst an zweiter Stelle – bei gegebener epidemiologischer Indikation wie zum Beispiel gehäuftes Auftreten von Pockenerkrankungen an verschiedenen Orten – ist eine Impfung der gesamten Bevölkerung in Erwägung zu ziehen. Diese aber ist nur in kurzer Zeit durchsetzbar als Pflichtimpfung im Katastrophenfall, wie dies im § 20 (6 und 7) IfSG auch vorgesehen ist. Dabei sollten sich unsere Politiker bei allen diesbezüglichen Regelungen einer klaren eindeutigen Sprache bedienen. Ein unübertroffenes Vorbild haben sie von unseren Altvorderen im Impfgesetz vom 8. April 1874 im Reichsgesetzblatt Nr. 11 zur Verfügung.

Anschrift des Vorsitzenden des Ausschusses
„Hygiene und Umweltmedizin“:
Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
Ludwigsburgstr. 21
09114 Chemnitz